

Richtlinien über die Förderung städtepartnerschaftlicher Aktivitäten

1. Förderzweck

Die Stadt Dortmund fördert Vorhaben, die der Pflege und Intensivierung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen dienen und im öffentlichen Interesse der Stadt liegen. Projekte, die eine oder mehrere der Dortmunder Partnerstädte einbeziehen, können ideell und finanziell unterstützt werden, um so die durch die jeweilige Partnerschaft gesetzten Ziele zu erreichen und die Zusammenarbeit zu intensivieren.

Unterstützt werden Projekte und Aktivitäten, die auf einen gegenseitigen und nachhaltigen Austausch ausgerichtet sind, mit dem Ziel auf kommunaler Ebene zur Völkerverständigung und -aussöhnung beizutragen, gegenseitige Toleranz zu fördern, gemeinschaftlich eine Zukunft in Frieden zu gestalten, die Anerkennung der Menschenrechte zu fördern und die Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) voranzutreiben. Darüber hinaus werden dienstliche Auslandsaufenthalte von Nachwuchskräften der Stadtverwaltung unterstützt.

Im jeweiligen Haushaltsjahr können durch die Stadt Dortmund ergänzende Förderschwerpunkte formuliert werden, z.B. aufgrund des Jubiläums einer Städtepartnerschaft. Projekte und Aktivitäten, die diese Förderschwerpunkte betreffen, werden bevorzugt berücksichtigt.

2. Fördergegenstand

2.1 Es werden Aktivitäten zwischen Dortmund und den Partnerstädten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

2.2 Zuschüsse werden für einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare Vorhaben gewährt. Hierzu zählen insbesondere Begegnungsaufenthalte von zivilgesellschaftlichen Gruppen aus Dortmund im Austausch mit ihren jeweiligen Partnerorganisationen in den Partnerstädten sowie Projekte mit städtepartnerschaftlichem Bezug.

Eine institutionelle finanzielle Unterstützung ist ausgeschlossen.

- 2.3 Aktivitäten werden nur gefördert, wenn sie gemeinnützig sind. Vorhaben, die vorwiegend touristisch angelegt sind, werden nicht bezuschusst. Ebenso wenig können berücksichtigt werden: parteipolitische Projekte oder Vorhaben, die nicht mit den Werten der freiheitlich-demokratischen Ordnung und dem Grundgesetz vereinbar sind.
- 2.4 Die Gegenseitigkeit der Vorhaben wird angestrebt. Die Aktivitäten sollen in Abstimmung mit den Partnerstädten durch die Antragstellenden vorbereitet und durchgeführt werden. Eine Kontaktaufnahme mit Akteur*innen in den Partnerstädten wird bei Bedarf durch das Team Internationale Beziehungen der Stadt Dortmund unterstützt.
- 2.5 Bei Begegnungen in den Partnerstädten oder in Dortmund werden nur Maßnahmen mit einer Mindestdauer von drei Tagen bezuschusst. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, sofern der Ort der Begegnung unter 4000 km Luftlinie von Dortmund entfernt liegt. Bei weiter entfernten Zielen werden insgesamt zwei Tage für An- und Abreise berechnet.
- 2.6 Aufwendungen, die gefördert werden können, umfassen
- a) bei Begegnungen: Reisekosten und Aufenthaltskosten (z.B. Unterkunft, Verpflegung, Besuchsprogramm, ÖPNV)
 - b) bei Projekten: (zusätzlich) projektbezogene Sachkosten (z.B. Mittel für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Veranstaltungsorganisation und -durchführung inkl. Raummieten, Technik, Verpflegung, Honorare).
- Nicht berücksichtigt werden können Kosten für Gastgeschenke, Spenden sowie Personalkosten. Investive Kosten (z.B. notwendige Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, Baumaßnahmen) sind förderfähig, wenn sie dem sogenannten Capacity Development oder Bildungszwecken dienen – sie sind immer mit Trainings, Workshops oder Erfahrungsaustauschen zu verbinden. Ausschließlich investive Projekte sind nicht förderfähig.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Anträge können Vereine, Institutionen (inkl. Schulen und Hochschulen), Verbände, Initiativen und Einzelpersonen aus Dortmund stellen, die Vorhaben planen und umsetzen wollen, die die Dortmunder Städtepartnerschaften stärken. Antragsberechtigt sind außerdem städtische Nachwuchskräfte, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten einen Aufenthalt in einer Partnerstadt planen.
- 3.2 Bei der Bezuschussung werden Personen berücksichtigt, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Dortmund gemeldet sind, die Vereinen, Verbänden, Institutionen etc. mit Sitz in Dortmund angehören oder bei der Stadt Dortmund beschäftigt sind.
- 3.3 Zuschüsse können pro Antragstelligem und Partnerstadt nur einmal jährlich oder im Fall eines Gegenbesuchs zweimal im gleichen Kalenderjahr gewährt werden.

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können pro Person nachstehende Höchstzuschüsse zu den durch die Begegnungen entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten auf Antrag gewährt werden:

4.1.1 Begegnungen in den Partnerstädten

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 beträgt der Zuschuss grundsätzlich 50 Prozent der Reisekosten, höchstens jedoch 100 Euro pro Person, die an der Begegnung in der Partnerstadt teilnimmt.

Bei Begegnungen in Partnerstädten, die mehr als 4000 km Luftlinie von Dortmund entfernt sind, kann ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Reisekosten, höchstens jedoch 200 Euro pro Person gewährt werden.

Zusätzlich wird ein Zuschuss in Höhe von 15 Euro pro Tag für Unterkunft, Verpflegung und Teilhabe an Aktivitäten in der Partnerstadt gezahlt, höchstens jedoch 100 Euro pro Person und Begegnung.

4.1.2 Begegnungen in Dortmund

Bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Ziffer 2 wird der gastgebenden Dortmunder Organisation bzw. Person ein Zuschuss als Beitrag zu den Kosten für die Gestaltung des Besuchsprogramms gewährt. Das Programm sollte schwerpunktmäßig in Dortmund stattfinden. Der Zuschuss beträgt 15 Euro pro Tag pro Person aus Dortmund, die am Programm teilnimmt, höchstens jedoch 100 Euro pro Person und Begegnung.

Darüber hinaus werden, wenn möglich, Vergünstigungen für Aktivitäten in Dortmund gewährt. Hierzu zählen u.a. Tickets für den öffentlichen Nahverkehr, Eintrittskarten für Zoo, Westfalenpark und Museen. Auf Anfrage der gastgebenden Dortmunder Organisation kann eine Führung durch das Dortmunder Rathaus gewährt werden.

- 4.2 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können nachstehende Höchstzuschüsse für **Projekte mit städtepartnerschaftlichem Bezug** gewährt werden:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Ziffer 2 wird Dortmunder Vereinen, Institutionen, Verbänden, Initiativen und Einzelpersonen auf Antrag ein Zuschuss für themenbezogene Projekte, die der Pflege der Städtepartnerschaften dienen, gewährt. Der Zuschuss beträgt 80 Prozent der Projektkosten, höchstens jedoch 500 Euro.

Wird das Projekt in einer Partnerstadt durchgeführt, können Projektzuschüsse und Zuschüsse für Reise- und Aufenthaltskosten (siehe 4.1.1) kombiniert werden.

- 4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die zuständige Stelle im Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates, aktuell das Team Internationale Beziehungen.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Ein schriftlicher Antrag in Form des auf dortmund.de bereitgestellten Antragsformulars, welches einen Kosten- und Finanzierungsplan enthält, ist erforderlich. Darüber hinaus wird ein Antrag auch dann akzeptiert, wenn die im Original unterschriebenen Unterlagen gescannt eingereicht werden. Die unterschriebenen Originale sind in diesem Fall aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Dortmund nachzureichen. Nach Einführung der gesamtstädtischen Software für Fördermittelverwaltung soll auch eine Antragstellung über ein Online-Portal der Stadt Dortmund möglich sein.
- 5.2 Eine Förderung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Es sind bei Beantragung sämtliche Einnahmequellen, inkl. Eigenmittel sowie eingeworbene und geplante Drittmittel, zu benennen. Der Zuschuss darf mit allen übrigen Einnahmen sowie Eigenanteilen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.3 Der Antrag und alle damit verbundenen erforderlichen Unterlagen sind bis vier Wochen – jedoch spätestens bis sieben volle Tage – vor Maßnahmenbeginn (wie im eingereichten Antrag angegeben) an das Team Internationale Beziehungen zu stellen. Bei derart kurzfristiger Antragstellung empfiehlt sich zudem ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (siehe 5.4).
- 5.4 Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Maßnahmenbeginn ist der erste Projekttag bzw. Tag der Anreise zu werten. Antragstellende müssen mit dem Beginn der Maßnahme warten, bis eine Entscheidung durch Bescheid bekanntgegeben wurde. Ausnahmen sind zulässig, wenn das Team Internationale Beziehungen dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmt. Mit Einreichen des Förderantrags ist die Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Erst nach dieser Genehmigung, die schriftlich zu erteilen ist, kann mit der Maßnahme begonnen werden. Bei Beginn des Vorhabens im Zeitraum zwischen einer Genehmigung des Antrags auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Stadt Dortmund und der Entscheidung über eine Förderungsbewilligung der Stadt Dortmund erfolgt dieses Vorhaben auf eigenes finanzielles Risiko.
- 5.5 Die Fördermittel werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, zu dem dem Team Internationale Beziehungen sämtliche notwendigen Unterlagen vorliegen.

- 5.6 Die Antragstellung kann entweder digital (per E-Mail unter staedtepartnerschaften@stadtdo.de oder online) oder postalisch erfolgen an:

Stadt Dortmund
Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates
Internationale Beziehungen
Südwall 21-23
44137 Dortmund

- 5.7 Nicht vollständig ausgefüllte oder unterschriebene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 5.8 Die eingehenden Anträge werden geprüft. Der*die Antragsteller*in erhält einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.
- 5.9 Der Zuschuss wird nach Bewilligung, frühestens aber einen Monat vor Maßnahmenbeginn (wie im eingereichten Antrag angegeben) und nachdem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt hat, per Überweisung ausgezahlt. Die Bestandskraft des Bescheides kann entweder durch eine Rechtsmittelverzichtserklärung oder durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist herbeigeführt werden.
Im Falle einer Förderzusage in der vorläufigen Haushaltsführung zu Jahresbeginn ist zu beachten, dass Zuschüsse erst nach Genehmigung des Haushalts, i.d.R. frühestens zu Beginn des 2. Quartals eines Haushaltsjahres ausgezahlt werden können.
Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
Eine überjährige Förderung ist ausgeschlossen.
- 5.10 Nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides kann der Zuschuss abgerufen werden.
- 5.11 Sofern ein Zuschuss gewährt wird, verpflichten sich die Zuschussempfänger*innen in geeigneter Form auf die Förderung der Stadt Dortmund hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z.B. Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, Beiträge in Rundfunk, Fernsehen, Online-Medien). Ausschließlich zu verwenden ist das offizielle Logo der Stadt Dortmund. Es wird vom Team Internationale Beziehungen mit Versand des Bewilligungsbescheids zur Verfügung gestellt.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Dem Team Internationale Beziehungen ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis des zur Verfügung gestellten Zuschusses vorzulegen.
Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und tatsächlich entstandenen Ausgaben dargestellt werden und einem Kurzbericht. Es müssen keine Einzelbelege, z.B. Quittungen, Kontoauszüge oder sonstige Nachweise

vorgelegt werden (einfacher Verwendungsnachweis). Ungeachtet sonstiger Aufbewahrungsfristen nach Handels- oder Steuerrecht sind Zuschussempfänger*innen verpflichtet, alle Unterlagen und Nachweise bis sechs Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren. Die Nachweise und Belege sind der Stadt Dortmund auf Anfrage vorzulegen.

- 6.2 Die Zuschussempfänger*innen sind verpflichtet, mit dem Verwendungsnachweis einen Kurzbericht, wenn möglich inkl. Fotos, bereitzustellen. Bei Fotos ist eine Erklärung mit den Namen der abgebildeten Personen sowie dem Namen des*der Fotograf*in vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die darauf abgelichteten Personen und der*die Fotograf*in mit einer Veröffentlichung einverstanden sind. Das Team Internationale Beziehungen behält sich vor, diese Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit oder den Jahresbericht zu verwenden.
- Der Kurzbericht muss die Durchführung der Maßnahme darstellen, sodass erkennbar ist, dass sie gemäß Antrag umgesetzt wurde. Sofern die Maßnahme in der beantragten Form nicht durchgeführt wurde, ist dafür eine Begründung abzugeben.

7. Rechts- und Rückforderungsanspruch

- 7.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Dortmund. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 7.2 Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG.NRW), oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- das Projekt nicht durchgeführt wurde
- die Mittel entgegen den Angaben im Projektantrag verwendet wurden
- sich nach der Durchführung des Projekts Umstände herausstellen, die einen Zuschuss von vornherein ausgeschlossen hätten
- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der*die Zuschussempfänger*in Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG.NRW).

- 7.3 Wird das Projekt nur teilweise durchgeführt oder die Mittel nur teilweise verwendet, müssen Zuschüsse anteilig zurückgezahlt werden.

8. Mitteilungspflicht

Der*die Zuschussempfänger*in ist verpflichtet der Stadt Dortmund mitzuteilen, wenn für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, zum Beispiel wenn

- sich der Förderungszweck oder der Zeitraum der Maßnahme ändert
- die Zuschussempfänger*in seine oder ihre Tätigkeit einstellt
- die Fördermittel nicht verbraucht werden

Die vorstehenden Regelungen werden ab 01. Januar 2025 angewendet